

38. 1. Können Eheverfehlungen, die der verletzte Ehegatte nicht als ehezerstörend empfunden hat, den Scheidungsanspruch in Verbindung mit solchen Eheverfehlungen begründen, die infolge Fristablaufs als selbständige Scheidungsgründe nicht mehr verwertbar sind?

2. Unter welchen Voraussetzungen ist im Falle des § 55 EheG. Raum für eine Schuldigerklärung des Scheidungsbeklagten?

EheG. §§ 47, 49, 55, 56, 57, 59, 61.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 20. März 1940 i. S. Ehemann B. (kl.)
w. Ehefrau B. (Bekl.). IV 513/39.

I. Landgericht K6ln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien haben am 5. Juli 1913 die Ehe geschlossen, aus der zwei jetzt 25 und 21 Jahre alte Kinder hervorgegangen sind. Der Kläger hatte bereits im Jahre 1924 Scheidungsklage erhoben, zu deren Begründung er geltend gemacht hatte, daß die Beklagte sich zahlreiche Ehebrüche, insbesondere mit B., Dr. K. und Dr. W., habe zuschulden kommen lassen und sich wahllos jedem fremden Manne hingegeben habe. Diese Klage nahm der Kläger am 10. Juli 1924 zurück, nachdem es in der Zwischenzeit wieder zu ehelichem Verkehr gekommen war. Aber bereits am 24. Juli 1924 verließ die Beklagte den Kläger. Seitdem leben die Parteien getrennt.

Die vorliegende Scheidungsklage hat der Kläger in erster Reihe auf die §§ 47, 49, hilfsweise auf § 55 EheG. gestützt. Zur Begründung hat er vorgetragen, die Beklagte habe ihn im Juli 1924 gegen seinen Willen und unter Mitnahme der Kinder grundlos verlassen; sie habe schon vorher außer mit den bereits genannten Männern auch mit Ka., G., Mo. und Dr. Wa. die Ehe gebrochen und nach der Trennung ein ehebrecherisches Verhältnis mit einem gewissen P. unterhalten, ihm, dem Kläger, während des Zusammenlebens „hysterische Szenen“ bereitet, ihn beschimpft und im Juli 1938 der Tochter gegenüber verleumdet sowie im jetzigen Rechtsstreite wider besseres Wissen die Behauptung aufgestellt, daß er sich durch außerehelichen Geschlechtsverkehr eine syphilitische Erkrankung zugezogen habe. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise, den Kläger für schuldig zu erklären. Sie hat lediglich zugegeben, vor der Trennung die Ehe mit B. gebrochen zu haben. Im übrigen hat sie die Klagebehauptungen bestritten. Am 2. September 1924 habe sie die häusliche Gemeinschaft mit dem Kläger wieder aufnehmen wollen, was dieser abgelehnt habe, auch nachdem ihm durch einstweilige Verfügung die Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft aufgegeben worden sei.

Das Landgericht hat die Scheidungsklage, soweit sie auf die §§ 47, 49 EheG. gestützt ist, für unbegründet erachtet, die Ehe aber auf Grund des § 55 ohne Schuldausspruch geschieden. Wegen dieses

Urteil hat nur der Kläger Berufung eingelegt, mit der er seinen auf Scheidung aus Verschulden der Beklagten gerichteten Hauptantrag weiterverfolgt und überdies geltend macht, daß auch bei der Scheidung aus § 55 EheG. gemäß § 61 Abs. 2 die Schuld der Beklagten an der Ehezerstörung hätte festgestellt werden müssen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Auch die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

I. Eheverfehlungen der Beklagten, die zur Zeit der Erhebung der vorliegenden Klage — Januar 1939 — länger als 10 Jahre zurücklagen, kann der Kläger ohne Rücksicht darauf, wann er von ihnen Kenntnis erlangt hat, nach § 57 Abs. 2 Satz 1 EheG. als selbständige Scheidungsgründe nicht mehr geltend machen; denn die Zehnjahresfrist läuft, wie durch die von § 1571 BGB. abweichende Fassung des § 57 Abs. 2 Satz 1 EheG. klargestellt ist, auch während der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft (RGUrt. IV 15/39 vom 5. Juni 1939 in WarnMpr. 1939 Nr. 100). Solche Verfehlungen können nach § 59 Abs. 2 EheG. nur noch zur Unterstützung einer auf andere Eheverfehlungen gegründeten Scheidungsklage herangezogen werden. Dies gilt mithin für alle Verfehlungen, welche die Beklagte nach der Behauptung des Klägers vor der bereits im Juli 1924 vorgenommenen Trennung begangen hat. In die spätere Zeit fallende Verfehlungen können nach der Ansicht des Berufungsgerichts den Scheidungsanspruch des Klägers deshalb nicht begründen, weil die Ehe der Parteien schon vor der Trennung so vollständig und tief zerrüttet gewesen sei, daß eine Vertiefung der Zerrüttung nicht mehr möglich war. Daraus schließt das Berufungsgericht, daß die vom Kläger behaupteten späteren Eheverfehlungen der Beklagten nicht mehr geeignet gewesen seien, zur Zerrüttung der Ehe beizutragen, und daß der Kläger diese späteren Eheverfehlungen als ehezestörend nicht mehr habe empfinden können. Hiermit befindet sich das Berufungsgericht in Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats, der in der Entscheidung RGZ. Bd. 160 S. 104ff. (107) ausgeführt hat: Die ältere Rechtsprechung zu § 1568 BGB., die darauf hinausgelaufen sei, eine Ehe könne niemals so weit zerrüttet sein, daß eine weitere Eheverfehlung die Zerrüttung nicht noch vertiefen könne, sei durch § 56 EheG. überholt und könne keinen Anspruch auf

Beachtung mehr erheben. Eine Eheverfehlung kann hiernach den Scheidungsanspruch nicht begründen, wenn zu der Zeit, als sie begangen wurde oder der verletzte Ehegatte von ihr Kenntnis erlangte, seine eheliche Gesinnung bereits restlos erloschen war, so daß ihn das Verhalten des anderen Ehegatten nicht mehr berühren konnte. Auch für die Anwendung des § 59 Abs. 2 EheG. muß in einem solchen Falle die Eheverfehlung ausscheiden. Denn diese Vorschrift setzt voraus, daß eine — nicht ganz bedeutungslose oder unerhebliche — Pflichtverletzung vorliegt, die nicht durch den Ablauf der Fristen des § 57 von der Geltendmachung ausgeschlossen ist und die zwar nicht schon für sich allein, wohl aber im Zusammenhalt mit den ausgeschlossenen Eheverfehlungen einen ausreichenden Scheidungsgrund ergibt (RGZ. Bd. 159 S. 120/121). Eine Eheverfehlung aber, die der verletzte Ehegatte als ehezerstörend nicht empfunden hat, ist nach § 56 EheG. schlechthin ungeeignet, einen Scheidungsanspruch zu begründen. Sie kann daher auch nicht in Verbindung mit älteren, als selbständige Scheidungsgründe nicht mehr verwertbaren Verfehlungen dem anderen Ehegatten den Scheidungsanspruch an die Hand geben.

Soweit Eheverfehlungen im Sinne des § 49 EheG. in Betracht kommen, ergibt sich auch schon aus dieser Vorschrift selbst, daß das Verhalten eines Ehegatten den Scheidungsanspruch nicht begründen kann, wenn die Ehe bereits vorher so tief zerrüttet war, daß die Zerrüttung einer Vertiefung nicht mehr fähig war. In einem solchen Falle kann das Verhalten des schuldigen Ehegatten für die Zerrüttung nicht mehr ursächlich sein. Es fehlt also dann schon an einem Tatbestandsmerkmale des § 49.

In rechtlicher Beziehung ist hiernach dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß Eheverfehlungen, deren sich die Beklagte in der Zeit nach der Trennung schuldig gemacht hat, den Scheidungsanspruch des Klägers, und zwar auch mit unterstützender Heranziehung der nach § 57 Abs. 2 Satz 1 EheG. ausgeschlossenen älteren Verfehlungen, nicht begründen können, wenn schon zur Zeit der Trennung der Parteien die Zerrüttung der Ehe einen solchen Grad erreicht hatte, daß eine Vertiefung nicht mehr möglich war.

Ehemidrigkeiten der Beklagten im Sinne des § 49 EheG. hat das Berufungsgericht für die Zeit nach der Trennung nicht festzustellen vermocht. Die Angriffe der Revision richteten sich vor allem dagegen,

daß das Berufungsgericht auch die Behauptungen des Klägers über die ehebrecherischen Beziehungen der Beklagten zu B. als unbeachtlich angesehen habe; und zwar bekämpft die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Ehe der Parteien bereits im Juli 1924 völlig zerrüttet gewesen sei. Hiermit kann sie jedoch keinen Erfolg haben. Für die Entscheidung kann es nur darauf ankommen, ob beim Kläger bereits zur Zeit der Trennung die eheliche Gesinnung so weit erloschen war, daß er weitere Eheverfehlungen der Beklagten als ehezerstörend nicht mehr empfinden konnte. Das nimmt das Berufungsgericht an auf Grund der Schwere der vom Kläger in der Begründung zu seiner früheren Klage gegen die Beklagte erhobenen Vorwürfe, die dahin gingen, daß sie sich zahlreicher Fälle erwiehener Ehebruchs schuldig gemacht und wahllos jedem fremden Manne hingegeben habe. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger von der Nichtigkeit seiner Vorwürfe überzeugt gewesen sei, und glaubt seinem damaligen Vorbringen, daß seine Ehe unheilbar zerrüttet, ein Weiterleben mit der Beklagten ihm nicht zumutbar und eine Ausöhnung ausgeschlossen sei. Der von der Revision vermiften Prüfung, inwiefern die Vorwürfe des Klägers in der Tat begründet waren, bedurfte es unter diesen Umständen nicht . . . Daß es damals trotz der bereits vorliegenden völligen Zerrüttung der Ehe doch noch einmal zu einer „Ausöhnung“ der Parteien und als deren Folge zur Rücknahme der Scheidungsklage durch den Kläger gekommen ist, beruhte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht auf einer Rückkehr der ehelichen Gesinnung beim Kläger, sondern lediglich darauf, daß er sich um eines kurzen Geschlechtsgenusses willen das Versprechen, die Klage zurückzunehmen, von der Beklagten hatte abgewinnen lassen. An dem Zustande völliger Ehezerüttung ist hierdurch nach der tatsächlichen Annahme des Berufungsgerichts nichts geändert worden. Daß der Kläger, wie die Revision geltend macht, der Beklagten die früheren Ehebrüche verzeihen hätte, trifft nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu. Er hat nur, wie das Berufungsgericht ausspricht, die Ehebrüche der Beklagten „als ungeschehen behandelt“, insofern er aus ihnen keine Folgerungen für den Fortbestand der Ehe mehr hergeleitet hat. Es entsprach dem eigenen Vortrage des Klägers, daß die Beklagte lediglich seine sinnliche Begierde ausgenutzt habe, um ihm das Versprechen der Klagerücknahme abzugewinnen. Unter solchen Um-

ständen kann in dem Geschlechtsverkehr keine Verzeihung gefunden werden. Die Richtigkeit der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die vorübergehende Wiederaufnahme des ehelichen Verkehrs an dem Zustande völliger Ehezerrüttung nichts geändert habe, wird auch dadurch bestätigt, daß es kurze Zeit danach zur räumlichen Trennung gekommen ist, ohne daß in der Folgezeit eine der Parteien ernsthafte Schritte zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft unternommen hätte. Auch das von der Beklagten alsbald nach der Trennung gestellte Herstellungsverlangen war, wie das Berufungsgericht feststellt, von ihr nicht ernst gemeint. Unbegründet ist ebenso die weitere Beanstandung der Revision, daß das Berufungsgericht dem Kläger entgegengehalten habe, die Ehebrüche der Beklagten seien — seiner Behauptung nach — teilweise sogar gegen Entgelt erfolgt, ohne daß geprüft worden sei, ob dem Kläger die Entgeltlichkeit zur Zeit des Geschlechtsverkehrs mit der Beklagten bekannt gewesen sei. Wie sich aus den vom Kläger selbst in Bezug genommenen anderen Akten ergibt, hat er bereits in jener Sache vortragen lassen, daß sich die Beklagte für den ehewerkerischen Verkehr habe Geld bezahlen lassen. Er hat also damals schon hiervon Kenntnis gehabt . . . Es beruht nach alledem weder auf einem Rechtsirrtum sachlichrechtlicher Art noch auf einem Verfahrensverstöß, wenn das Berufungsgericht den Kläger mit seinem auf die §§ 47, 49 EheG. gestützten Scheidungsbegehren abgewiesen hat.

II. Die vom Landgericht auf Grund des § 55 EheG. ausgesprochene Scheidung ist von keiner der Parteien mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten worden. Sie ist daher nicht Gegenstand der Nachprüfung durch die Rechtsmittelgerichte. Die Berufung des Klägers zielte insoweit nur darauf ab, gegebenenfalls neben der aus § 55 EheG. ausgesprochenen Scheidung eine Schuldigerklärung der Beklagten herbeizuführen. Das Berufungsgericht hat dies abgelehnt, weil nach § 61 Abs. 2 EheG. eine Schuldfeststellung ausschließlich der beklagten Partei vorbehalten, dem Kläger dagegen verjagt sei. Die Ablehnung eines Schuldausspruchs gegen die Beklagte ist nach Lage des vorliegenden Falles berechtigt. Allerdings kann dem Berufungsgericht nicht darin beigeplichtet werden, daß ein Schuldausspruch gegen die Beklagte nur dann hätte in Frage kommen können, wenn sie Widerklage auf Scheidung aus § 55 EheG. erhoben hätte, so daß der Kläger in seiner Eigenschaft als Wider-

beklagter zur Stellung eines Schuldantrags aus § 61 Abs. 2 EheG. in der Lage gewesen wäre. Wie der erkennende Senat in der Entscheidung RGZ. Bd. 160 S. 392ffg. näher ausgeführt hat, kann der die Scheidung aus § 55 EheG. verlangende Kläger auch dann, wenn sich die beklagte Partei darauf beschränkt, einen Schuldantrag aus § 61 Abs. 2 zu stellen, die Schuldigerklärung der beklagten Partei und gegebenenfalls auch die Feststellung ihrer überwiegenden Schuld beantragen. Erfolg kann er aber mit diesem Antrage nur haben, wenn die beklagte Partei den Ausspruch, daß den Kläger ein Verschulden trifft, auch erzielt. Das trifft im vorliegenden Falle nicht zu, da das Landgericht die Ehe ohne den von der Beklagten gegen den Kläger beantragten Schuldausspruch geschieden hat. Dabei hat sich die insoweit allein beschwerte Beklagte geschieden. Unzutreffend ist die Ansicht der Revision, aus den Gründen der angeführten Entscheidung müsse, zumal in Rücksicht auf die Folgen des § 69 Abs. 2 EheG., geschlossen werden, daß auch ein Alleinverschulden der beklagten Partei festgestellt werden könne. Diese Entscheidung will unbillige und daher nicht im Sinne des Ehegesetzes liegende Folgen vermeiden, die eintreten würden, wenn dem von der beklagten Partei gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 EheG. gestellten Schuldantrage stattgegeben werden müßte, dem Kläger aber, der früher einen Scheidungsgrund gehabt hatte, verwehrt wäre, einen Schuldausspruch gegen die beklagte Partei zu erwirken, selbst wenn dies der Billigkeit entspräche. Diese Erwägungen können mithin nicht Platz greifen, wenn die beklagte Partei mit einem von ihr gestellten Schuldantrage nicht durchdringt. In einem solchen Falle bietet das Ehegesetz keine Handhabe, bei Scheidung nach § 55 eine Schuldigerklärung der beklagten Partei herbeizuführen.